

ZBB 2004, 61

EStG § 21 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1

Kein Werbungskostenabzug bei Einkünften aus Vermietung für nach Darlehenskündigung wegen Veräußerung zu entrichtender Vorfälligkeitsentschädigung

BFH, Urt. v. 23.09.2003 – IX R 20/02 (FG Köln), ZfIR 2004, 30

Amtlicher Leitsatz:

Löst ein Steuerpflichtiger seine Darlehensschuld vorzeitig ab, um sein bisher vermietetes Objekt lastenfrei übereignen zu können, so kann er die dafür an den Darlehensgeber zu entrichtende Vorfälligkeitsentschädigung auch dann nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen, wenn er mit dem Kredit Aufwendungen finanziert hatte, die während der Vermietungstätigkeit als sofort abziehbare Werbungskosten zu beurteilen waren.